



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 651.113/5-V/2a/94

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22. JULI 1994
Ltg. GF-8-1994
Aussch.

zu

(Ltg.-114/F-13-1994)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

F-8-1994 (Ltg.-114/F-13-1994)
19. Mai 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. Mai 1994 betreffend Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie schon im Begutachtungsverfahren festgestellt, sieht § 26a Abs. 3 (Z 6 des Gesetzesbeschlusses) vor, daß die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG nicht vom Zeitpunkt der Antragstellung, sondern abweichend von der Regelung des AVG erst mit der Wirksamkeit der Anordnung der Übernahme der Grundabfindung zu laufen beginnt. Für diese Abweichung bietet § 10 Abs. 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes jedoch keine Grundlage.

2. In § 26a Abs. 4 (Z 6 des Gesetzesbeschlusses) enthält weiterhin den Begriff der "Ortsüblichkeit" bei der Berechnung des objektiv erreichbaren Betriebserfolges. Auch diese bereits im Begutachtungsverfahren als problematisch erachtete Bestimmung steht zumindest in einem Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951 idF der Flurverfassungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 903/1993.

5. Juli 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

den Klub der FPÖ

die Fraktion des LIF

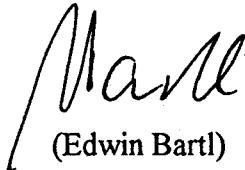
die Abt. VI/3

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

22. Juli 1994

Die Landtagsdirektion:


(Edwin Bartl)